

Satzung TC Mitlosheim

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Mitlosheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Losheim-Mitlosheim und ist im Vereinsregister VR410 eingetragen
3. Er gehört dem Saarländischen Tennisbund e.V. an

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Förderung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs (einschließlich Freizeit- und Breitensport)
 - Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs
 - Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - Beteiligung an Turnieren o.ä.
 - Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen
 - Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften
2. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet dieser in vertretungsberechtigter Zahl. Sofern beim Aufnahmeantrag nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1.Tag des Monats , in welchem der Antrag beim Vorstand gestellt wurde. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus belastet. Mit der Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
2. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Wer vor dem 01.07. eines Jahres kündigt, schuldet nur die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
 - den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - durch unehrenhaftes Verhalten dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet
 - die Beitragszahlung verweigert oder mit der fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist (Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder aufheben)
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen dazu Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist wird vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme über den Antrag auf Ausschluss entschieden. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Ein Beschwerderecht steht dem betroffenen Mitglied nicht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Wenn es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um eine Person des Gesamtvorstands handelt, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§5 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung, der Vereinsordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sind zu akzeptieren und einzuhalten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetriebs (bis zu 6 Monate)

- Ordnungsstrafe bis max. 250€
3. Das Verfahren muss vom Gesamtvorstand eingeleitet werden. Über die Vereinsstrafe entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 4. Das betroffene Mitglied ist schriftlich darüber zu informieren und kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen dazu Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist wird vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme über die Vereinsstrafe entschieden. Diese Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Ein Beschwerderecht steht dem betroffenen Mitglied nicht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§6 Arten von Mitgliedern

1. Der Verein kann bestehen aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Inaktiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel-/Wettkampfbetrieb teilnehmen.
3. Fördermitglieder nutzen die Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht jedoch ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Die Beiträge bestehen aus:
 - Familienbeitrag:
 - Einzelbeitrag über 18 Jahre:
 - Jugendliche von 16 -18 Jahre:
 - Kinder bis 15 Jahre:
 - Inaktive Mitglieder:
 - Gastspieler:

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Wenn in der Satzung die Bezeichnung „Vorstand“ verwendet wird, ist damit der Gesamtvorstand gemeint. In anderen Fällen muss die Bezeichnung „geschäftsführender Vorstand“ oder „erweiterter Vorstand“ genutzt werden.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Kassenwart/in

2. Dem erweiterten Vorstand

- 2. Kassenwart/in
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- 2 Beisitzer

Die Ämter des geschäftsführenden Vorstands müssen von unterschiedliche Personen besetzt werden. Zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand sowie innerhalb des erweiterten Vorstands darf es zu Überschneidungen/Dopplungen kommen.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Gesamtvorstand so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde.

Vertretungsberechtigung:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dabei ist der 1. Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassenwart können mit Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands handeln. (Vorstand im Sinn des § 26 BGB)

Im Innenverhältnis darf der 1. Vorsitzende über einen Betrag von 100€ ohne vorherige Zustimmung des Vorstands frei verfügen. Den Verwendungszweck muss er dem Vorstand nachträglich darlegen. Eine Verfügung darüber hinaus bedarf immer der Zustimmung des Vorstands. Die Abstimmung findet mit einfacher Stimmenmehrheit statt.

Zuständigkeiten/Aufgaben:

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung eines Haushaltsplans
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
- Prüfung von Vereinskasse, Konten und Belegen
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
- Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
- Überwachung und Förderung des Sportbetriebs und der Jugendarbeit

§10 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in 2 Jahren statt. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern entweder persönlich (Brief/E-Mail/Fax/Messenger) oder durch amtl. Bekanntmachung zu übermitteln. Bei der persönlichen Übermittlung erfolgt die Adressierung an die letzte bekannte Anschrift/E-Mail Adresse/Faxnummer/Handynummer. Bei minderjährigen Mitgliedern erfolgt die Adressierung an den/die gesetzlichen Vertreter.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Außerdem ist Sie auf Antrag von 30% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einzuberufen. Die Bestimmungen und Fristen zur Einladung entsprechen denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Allgemeine Bestimmungen:

Für beide Arten der Mitgliederversammlung gilt:

- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- Die Leitung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden; im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (s.o.)
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Eine Übertragung des Stimmrechts an Bevollmächtigte o.ä. ist nicht zulässig
- Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen
- Sollte sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine geheime Wahl aussprechen, ist diese durchzuführen
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen – davon abweichende Bestimmungen können in der Satzung getroffen werden.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mit gewertet.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter (s.o.) unterzeichnet werden. Das Protokoll ist jedoch keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse.

§11 Haftung

Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz. Die Vergütung darf den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigen.

§12 Vereinsordnungen

Die Ordnungen des Vereins werden für die Benutzung der Sportstätten oder für die Teilnahme an (Mannschafts-)Wettbewerben erlassen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung und auf der Homepage oder vor Ort (Sportstätte) zu veröffentlichen. Der Beschluss einer Ordnung erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstands.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§14 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mit Eintragung im Vereinsregister werden diese wirksam.

§15 Auflösung

Zur Auflösung bedarf es einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wirksam. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder erscheinen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Liquidation erfolgt durch eine oder mehrere Personen; diese werden bei der Versammlung bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder einen anderen Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.